

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kanu-Verband Baden-Württemberg e.V. (KVBW). Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Der KVBW wurde durch Verschmelzung des Badischen Kanu-Verbandes und des Kanu-Verbandes Württemberg gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Kanu-Verband Baden-Württemberg strebt die Mitgliedschaft in den folgenden Verbänden an:

- im Deutschen Kanu-Verband (DKV),
- im Landessportverband Baden-Württemberg (LSV),
- im Badischen Sportbund Freiburg,
- im Badischen Sportbund Nord und
- im Württembergischen Landessportbund (WLSB).

Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, dementsprechende Aufnahmeanträge alsbald zu stellen.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Zweck des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg ist, alle Formen des Kanusports unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes zu fördern und zu pflegen. Er will die Ziele des Kanusports in alle Kreise der Bevölkerung tragen und dabei insbesondere junge Menschen ansprechen sowie die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern.
2. Diesem Zweck dienen insbesondere:
 - a. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen wie Wettkämpfe, Wanderfahrten, Lehrgänge und dergleichen auf dem Gebiet des Kanusport

- b. die Pflege des Ausgleichssports
 - c. das Schaffen und der Erhalt verbandseigener Einrichtungen
 - d. die Pflege der nationalen und internationalen Beziehungen im Sport
3. Der KVBW verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere auch dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kanu-Verband für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regeln die Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes, die inhaltlich übernommen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der KVBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der KVBW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
3. Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung des Vereins (der Verbandstag) kann
 - im Rahmen des § 3 Nr. 26 lit. a EStG die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und / oder
 - die Zahlung von Vergütungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages

beschließen. Dabei sind die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit zu beachten; auch müssen gefasste Beschlüsse der wirtschaftlichen Situation des Vereins angemessen sein.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der KVBW hat
 - ordentliche Mitglieder,

- außerordentliche Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder und
 - Anschlußmitglieder (Einzelpaddler).
2. Ordentliche Mitglieder sind die gemeinnützigen Kanu-Vereine bzw. Kanu-Abteilungen von Sportvereinen, die Mitglied der in § 1 Abs. 4 genannten Landessportbünde sind.
 3. Als außerordentliche Mitglieder können Organisationen oder Einrichtungen aufgenommen werden, die innerhalb des Landes Baden-Württemberg ihren Sitz haben, aktiv und regelmäßig Kanusport anbieten und fördern und die sich verpflichten, die Zwecke des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg e.V., insbesondere aber die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu beachten und aktiv zu unterstützen.
 4. Der Verbandstag kann Persönlichkeiten, die besondere Verdienste um den Kanusport erworben haben, mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Gleiches gilt für die Ernennung von Ehrevorsitzenden; diese haben ebenfalls die Rechte eines Ehrenmitglieds, zusätzlich das Recht, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
 5. Anschlußmitglieder sind Einzelpersonen (natürliche Personen), die die Ziele und Absichten des Vereins unterstützen wollen, ohne einem ordentlichen Mitglied des Vereins beizutreten. Sie können von dem KVBW als „Anschlußmitglieder“ (Einzelpaddler) aufgenommen werden.
 6. Die Aufnahme als Mitglied (gleich welcher Qualifikation) setzt - soweit nicht die Satzung ausdrücklich anderes bestimmt – einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Er ist an das Präsidium des Vereins zu richten, das mit einfacher Mehrheit entscheidet.
Es besteht kein Aufnahmeanspruch, auch kein vereinsinternes Anfechtungs- oder Beschwerderecht. Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Eingang des Aufnahmeantrags bei dem Verein keine Mitteilung an den Antragsteller bei diesem eingegangen, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen, die Aufnahme als beschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:
 - 1.1 In § 8 der Satzung ist bestimmt, ob und welche Stimm- und Antragsrechte den Mitgliedern bei Verbandstagen (Mitgliederversammlungen des Vereins) zustehen.
 - 1.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Verbandstagen des Vereins beratend teilzunehmen, auch wenn ihnen keine Stimm- und / oder Antragsrechte zustehen.

1.3 Alle Mitglieder können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Etwaige Teilnahmebedingungen des Vereins sind einzuhalten. Diese Teilnahmebedingungen können je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich gestaltet werden.

1.4 Für die Nutzung von dem Verein geschaffener Einrichtungen gilt:

Ihre Nutzung steht grundsätzlich allen Mitgliedern offen.

Die Nutzung kann von der Zahlung von Gebühren und/oder Beiträgen abhängig gemacht werden. Dabei ist es dem Verein gestattet, außerordentliche Mitglieder und Anschlußmitglieder anders als ordentliche Mitglieder und/oder Ehrenmitglieder zu behandeln, ggf. auch Nichtmitgliedern gleichzustellen.

2. Pflichten der Mitglieder:

2.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Satzung einzuhalten, sich deren ordnungsrechtlichen Regelungen zu unterwerfen und sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten.

2.2 Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, ausgenommen Ehrenmitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind.

Der Beitrag ist in Geld zu leisten und wird als Jahresbeitrag erhoben. Er wird zum 31. März jeden Kalenderjahres fällig. Wird die Mitgliedschaft erst nach dem 31. März eines Jahres erworben, wird der für das betroffene Kalenderjahr geschuldete Beitrag zeitanteilig drei Monate nach Begründung der Mitgliedschaft zahlungsfällig. Wird der geschuldete Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Fälligkeit geleistet, ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft; das Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden.

Im übrigen gilt:

a) Bei ordentlichen Mitgliedern richtet sich der Beitrag nach der Zahl ihrer Einzelmitglieder. Die Höhe des Beitrages wird durch den Verbandstag (Mitgliederversammlung) festgesetzt;

b) Die Höhe der von den außerordentlichen Mitgliedern und von Anschlußmitgliedern geschuldeten Beiträge bestimmt der Vorstand.

3. Der Verein unterwirft sich und seine Mitglieder – gleich welcher Qualifikation – den Satzungen und Ordnungen der in § 1 Abs. 4 dieser Satzung bezeichneten Verbände, deren Mitglied er geworden ist.

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins unterwerfen sich mit ihrem Beitritt auch für ihre Einzelmitglieder der Satzung und den Ordnungen des Vereins (KVBW) und den Satzungen und

Ordnungen der in § 1 Abs. 4 dieser Satzung bezeichneten Verbände, deren Mitglied der Verein geworden ist.

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, in ihre eigenen Satzungen entsprechende Unterwerfungserklärungen aufzunehmen.

§ 6 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung, Insolvenz oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg zu erklären. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September eingegangen sein.
3. Bei Auflösung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit dem Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses.
4. Bei Insolvenz endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Beschlusses über die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
5. Die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Mitgliedes regelt die Satzung des Vereins und – ergänzend – die Rechtsordnung des DKV. Die Mitgliedschaft endet mit der Rechtskraft einer die Ausschließung verfügenden Entscheidung der Spruch- und Schlichtungskammer.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf und an das Verbandsvermögen. Beitragsschulden und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Kanu-Verband Baden-Württemberg e.V. sind umgehend zu erfüllen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 7 **Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand

§ 8 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Vereins. An ihm nehmen die Mitglieder des Vereins, die ordentlichen Mitglieder vertreten durch Delegierte, teil, ebenso die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Vorstandes und die von dem Präsidium Beauftragten (vgl. § 11 Abs. 2 dieser Satzung).
2. Der Verbandstag tritt jährlich im ersten Quartal zusammen. Die Einberufung geschieht unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den 1. Vizepräsidenten, schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen. Ist die Bekanntmachung rechtzeitig in der Verbandszeitschrift des deutschen Kanuverbandes „Kanusport“ erfolgt, ersetzt dies die schriftliche Bekanntmachung. Der Verbandstag wird von dem Präsidenten des Vereins, bei dessen Verhinderung von dem 1. Vizepräsidenten oder von einem von ihnen beauftragten Mitglied des Präsidiums geleitet.
3. Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Entlastung der Organe
 - Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - Wahl der Referenten (vgl. § 11 Abs. 1 der Satzung)
 - Wahl der Mitglieder der Spruch- und Schlichtungskammer
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Bestätigung der Wahl des Vizepräsidenten Jugend
 - Änderungen der Satzung
 - Festlegung der Beitragshöhe
 - Festlegung des vom Vorstand erarbeiteten Haushaltsplanes.
4. Es bestehen die folgenden Stimm- und Antragsrechte:
 - 4.1 Jedes ordentliche Mitglied verfügt auf dem Verbandstag für je 50 angefangene Einzelmitglieder über eine Stimme. Die Berechnung der Stimmzahl erfolgt nach der dem KVBW zuletzt abgegebenen Bestandsmeldung (Ergebnis der Bestandserhebung). Auch steht dem ordentlichen Mitglied ein Antragsrecht zu.
 - 4.2 Ehrenmitglieder haben je ein persönliches Antragsrecht.
 - 4.3 Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes haben je ein persönliches Stimm- und Antragsrecht.
 - 4.4 Anschlussmitglieder haben – ebenso die außerordentlichen Mitglieder – das Recht auf Anwesenheit und Teilnahme, indes kein Stimm- und Antragsrecht. Die Interessen der Anschlussmitglieder werden durch den vom Präsidium eingesetzten Beauftragten für

Anschlussmitglieder wahrgenommen. Vgl. dazu § 11 Abs. 2 der Satzung.

Ihm steht für je angefangene 50 Anschlussmitglieder eine Stimme zu. Auch ist er für die Anschlussmitglieder antragsberechtigt.

4.5 Persönliche Stimmrechte können nicht übertragen werden.

5. Jedes ordentliche Mitglied kann so viele Delegierte entsenden, wie es Stimmen hat.

6. Anträge zum Verbandstag müssen vier Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, die diese dann mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern bekannt zu machen hat.

Anträge können stellen:

- a) die ordentlichen Mitglieder
- b) die Ehrenmitglieder
- c) die Inhaber persönlicher Stimmrechte
- d) der Beauftragte für Anschlußmitglieder für diese.

7. Der Verbandstag kann mit einfacher Stimmenmehrheit Dringlichkeitsanträge zulassen, die freilich nur mit Ereignissen begründet werden können, die nach Ablauf der Antragsfrist (vorstehend Absatz 6) eingetreten oder bekannt geworden sind. Weitere Voraussetzung der Zulässigkeit eines Dringlichkeitsantrages ist, daß der Antrag den Mitgliedern des Vereins und den mit einem persönlichen Stimmrecht ausgestatteten Personen mindestens vier Tage vor dem Termin des Verbandstages zugegangen sein muß. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, bleibt nur die Möglichkeit, über den Antrag (nunmehr nicht als Dringlichkeitsantrag) in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

8. Abstimmungen erfolgen offen; auf Antrag ist geheim abzustimmen.

9. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen in allen Angelegenheiten, die zur Tagesordnung gehören oder in zulässiger Weise über einen Dringlichkeitsantrag entschieden werden sollen, beschlußfähig.

Beschlüsse bedürfen – soweit die Satzung nicht an anderer Stelle ausdrücklich anderes sagt – der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10. Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und der Verlauf des Verbandstages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter des Verbandstags und dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss den ordentlichen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

§ 9

Der außerordentliche Verbandstag

1. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung mit Rücksicht auf die Situation des Verbandes für erforderlich hält oder
 - b) die Einberufung von mindestens 3/10 der Mitglieder des Vereins beantragt wird.
2. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Verbandstages und für die Abstimmung gelten die in § 8 genannten Vorschriften entsprechend. Die Einberufungsfrist beträgt jedoch drei Wochen, die Frist für Einreichung der Anträge zwei Wochen, die Bekanntmachungsfrist eine Woche.
3. Dringlichkeitsanträge zu einem außerordentlichen Verbandstag sind nicht zulässig.

§ 10

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem 1. Vizepräsidenten
 - dem Vizepräsidenten Finanzen
 - dem Vizepräsidenten Freizeitsport
 - dem Vizepräsidenten Leistungssport

(vorstehende Mitglieder sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne dieser Satzung sowie Vorstand im Sinne des § 26 BGB),

 - sowie dem Vizepräsidenten Jugend

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Die zum geschäftsführenden Vorstand des Vereins gehörenden Mitglieder des Präsidiums werden auf dem Verbandstag gewählt.
Dazu gelten die folgenden Bestimmungen:
 - 2.1 gewählt ist, wer die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung (des Verbandstags) vertretenen Stimmen auf sich vereinigt.
Gelingt das auch in einem zweiten Wahlgang keinem der Bewerber, findet eine

Stichwahl zwischen den Bewerbern des zweiten Wahlgangs statt, die die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist dann der Bewerber, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- 2.2 Die dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zugehörigen Mitglieder des Präsidiums werden je auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die ordentliche Mitgliederversammlung (Verbandstag) im vierten Kalenderjahr nach dem Wahljahr durchgeführt und ein etwaiger Nachfolger gewählt ist.
- 2.3 Für die Erstwahl des geschäftsführenden Vorstands bei Gründung des Vereins gilt: Der Präsident und die Vizepräsidenten Freizeitsport und Leistungssport werden (nur) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, der 1. Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen auf die Dauer von vier Jahren. Die Regelungen zu 2.2 gelten entsprechend.
- 2.4 Der dem Präsidium angehörige Vizepräsident Jugend wird von der Jugendversammlung des Vereins (KVBW) auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ist durch den Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, ist durch die Jugendversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Das Präsidium kann ggf. einen kommissarischen Vizepräsident Jugend bestimmen, bis dessen Wahl in das Präsidium bestätigt ist.
3. Bewerber um ein Vereinsamt können auch bei Abwesenheit in der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn deren Leiter eine schriftliche Erklärung des Bewerbers um das Wahlamt vorliegt, daß er – in Abwesenheit gewählt – das Amt annimmt.
4. In einer Geschäftsordnung kann geregelt werden, welche Zuständigkeiten und Aufgaben das Präsidium und die übrigen Organe des Vereins im einzelnen haben. Für die Verabschiedung der Geschäftsordnung ist der Verbandstag zuständig.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium des KVBW und den vom Verbandstag für zwei Jahre gewählten Referenten für
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Freizeitsport
 - Rennsport
 - Slalom
 - Wildwasserrennsport
 - Polo
 - Drachenboot
 - Freestyle

- Umwelt und Gewässer
- Sicherheit
- Ausbildung Breitensport
- Ausbildung Leistungssport
- Behindertensport und Integration

2. Das Präsidium kann Beauftragte einsetzen, die nicht gewählt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand. Ihre Tätigkeit beginnt und endet nach Beschluss des Präsidiums.

Folgende Aufgabenbereiche für Beauftragte sind vorstellbar:

- Wanderfahrerwettbewerb
- Kanu-Mobil
- Wildwasserfreizeitsport
- Schulsport
- Kampfrichter-Obmann Slalom und Wildwasser
- Kampfrichter-Obmann Rennsport
- Hauptschiedsrichter Polo
- Internet
- Datenschutz
- Bootstechnik
- Förderprogramme
- Wahrnehmung der Interessen der Anschlussmitglieder (einschließlich der Entscheidung über die Aufnahme von Anschlußmitgliedern).

§ 12

Ausschüsse

Zur Erledigung der Verbandsaufgaben können vom Präsidium Ausschüsse gebildet werden, denen ein Präsidiumsmitglied vorsteht und die mit fachspezifischen Referenten besetzt werden.

§ 13

Fachtagungen und Jugendvollversammlung

1. Es wird jährlich vor dem Verbandstag eine Jugendvollversammlung durchgeführt, die sich aus den Jugendvertretern der in § 4 Abs. 2 genannten Mitgliedsvereine zusammensetzt.

Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung zählt, neben der Beratung über jugendspezifische Themen, insbesondere die turnusmäßige Wahl des Vizepräsidenten Jugend, der für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Die Einladung zur Jugendvollversammlung erfolgt durch den Vizepräsident Jugend, in Absprache mit dem Präsidium.

2. Zur Beratung über Themen aus dem Freizeitsport, wird jährlich eine Fachtagung durchgeführt, zu der vom Vizepräsidenten Freizeitsport die spezifischen Vertreter der Kanu-Vereine sowie die fachlich zuständigen Referenten eingeladen werden.
3. Weitere zusätzliche Fachtagungen, auch zu anderen Aufgabengebieten, können bei Bedarf, in Absprache mit dem Präsidium, durchgeführt werden.

§ 14

Rechnungsprüfer

1. Die Kasse, die Kassenführung und die Belege werden von zwei Rechnungsprüfern jährlich vor dem Verbandstag überprüft. Vor der Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen haben die Rechnungsprüfer dem Verbandstag über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten und Empfehlungen für die Entlastung auszusprechen.
2. Die Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, die kein Amt im Verein bekleiden dürfen, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, für die Erstwahl bei Gründung bzw. nach der Gründung gilt § 10 Abs., 2.3 entsprechend. Je die Hälfte der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei bzw. vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Spruch- und Schlichtungskammer

1. Der Verein hat eine Spruch- und Schlichtungskammer, die vom Verbandstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt wird. Sie besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) zwei Beisitzern
 - c) drei ErsatzbeisitzernWiederwahl ist möglich.
2. Die Zuständigkeit der Spruch- und Schlichtungskammer und das von dieser einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Rechtsordnung des DKV in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
3. Für den Fall der Bildung einer gemeinsamen Spruch- und Schlichtungskammer mehrerer

Landes-Kanu-Verbände nach § 5 Abs. 2 der DKV-Rechtsordnung, kann der Verbandstag die Auflösung der Spruch- und Schlichtungskammer beschließen und ihre Aufgaben der gemeinsamen Spruch- und Schlichtungskammer übertragen. Noch nicht abgeschlossene Verfahren sind von der bisherigen Spruch- und Schlichtungskammer fortzuführen. Die Zusammensetzung der gemeinsamen Spruch- und Schlichtungskammer bedarf der Zustimmung des Verbandstages.

§ 16 **Ordnungen**

1. Der Verbandstag beschließt die Geschäftsordnung des Verbandes (§ 10 Abs. 4 der Satzung). Ein entsprechender Entwurf des Präsidiums ist dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei gegebener Dringlichkeit kann die beschlossene Geschäftsordnung in der Zeit zwischen den Verbandstagen durch Mehrheitsbeschluß des Präsidiums geändert und als sofort zu vollziehen beschlossen werden. Auf diese Weise vorgenommene Änderungen bedürfen einer Bestätigung durch den nächsten Verbandstag. Die Beschlüsse des Verbandstages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
2. Auf Vorschlag der zuständigen Organe und Gremien können weitere Ordnungen durch den Verbandstag beschlossen werden, z. B. Jugendordnung und Ehrungsordnung.

§ 17 **Auflösung des Vereins (KVBW)**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur ein ausschließlich zu diesem Zweck einberufener Verbandstag, auf dem mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschließen.
2. Wird die Zwei-Drittel-Anwesenheit nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats ein weiterer Verbandstag einzuberufen, der dann mit drei Viertel der anwesenden Stimmen beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es eingezahlte Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Kanu-Verband e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Kanusports.